

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zu der Beschlußempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuß)
— Drucksache 11/4312 —

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/3584 —

Übernahme der Kosten der Volkszählung am 25. Mai 1987 durch den Bund

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 11/4312 – erhält folgende Fassung:

„Den Städten und Gemeinden sind die durch die Volkszählung 1987 bis 1989 entstandenen Kosten zu erstatten, sofern sie erhobene Buß- und Zwangsgelder zurückerstatten und noch laufende Verfahren zur Beitreibung von Zwangs- und Bußgeldern einstellen.“

Bonn, den 19. Oktober 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Mehr als zwei Jahre nach dem Stichtag 25. Mai der Volkszählung 1987 gibt es bundesweit noch zahlreiche Verfahren gegen Volkszählungsboykotteure. Während in einigen Städten, wie z. B. Köln, Duisburg, Bonn 5 bis 10 Prozent der Bürger/innen nicht erfaßt wurden und auch keine Sanktionen gegen Nichtteilnehmer an der Volkszählung erfolgten, sind viele andere Gemeinden mit z. T. drastischen Bußgeldern bis zu 1 500 DM und mehr gegen Verweigerer vorgegangen.

Angesichts der Tatsache, daß die Volkszählung im August 1988 offiziell beendet wurde und eine nachträgliche Erhebung von Daten nicht mehr möglich ist, erscheint es unverhältnismäßig und unangemessen, daß noch im August 1989 einzelne Gemeinden im Wege der Zwangsvollstreckung und in Einzelfällen sogar durch Erzwingungshaft versuchen, gegen Boykotteure/innen vorzugehen.

Die Mehrkosten der Volkszählung wurden in einigen Gemeinden dadurch versucht zu kompensieren, daß Einnahmen aus Bußgeldern zur Deckung der entsprechenden Haushaltslücken im Zuge der Durchführung der Volkszählung fest eingeplant wurden. So hat z. B. die Stadt Tuttlingen in ihrem Haushaltsentwurf 1987 bereits 20 000 DM Einnahmen aus Volkszählungs-Bußgeldern eingeplant.

Durch die Kostenerstattung des Bundes sollen die Gemeinden entlastet und vom Druck befreit werden, weiterhin aus finanziellen Gründen Verfahren gegen Bürger/innen weiterzuführen, die den Betroffenen zwangsläufig als sinnlose staatliche Akte erscheinen müssen, da der Zweck der Datenabgabe nicht mehr erreicht werden kann und offensichtlich nicht im öffentlichen Interesse ist.